



SCHUTZKONZEPT ZUR PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT

Ev.-Ref. Kirchengemeinde

Lage

Stand: 06.03.2026

Inhalt

1. Präambel	2
2. Definition	2
3. Darstellung in der Öffentlichkeit	2
4. Verhaltensregelungen	3
4.1. mit Kleinkindern und Kindern im (Vor-) Schulalter	3
4.2. bei Veranstaltungen im Rahmen der Konfirmanden- und Jugendarbeit	3
4.3. mit Erwachsenen	4
4.4. Personalführung	4
4.5. Spachkultur	5
5. Verhalten bei Verdachtsfällen	5
6. Nachwort	6
7. Anhang	7
7.1. Risikoanalyse	7
7.2. Selbstverpflichtungserklärung	7
7.3. Beschwerdewege und Interventionspläne	9
Verfahren 1: Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Verstoß gegen das Abstinenzverbot.	11
Verfahren 2: Plausibilitätsprüfung	12
Verfahren 3: Förmliches Verfahren	13
Verfahren 4: Unbegründeter Verdacht	14

1. Präambel

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Lage versteht sich als einen Ort, in dem Menschen in all ihren Kreisen, Gruppen und Gottesdiensten ihren christlichen Glauben in vielfältiger Weise leben und erleben können. Alle Personen im Wirkungskreis unserer Kirchengemeinde sollen diese als einen Ort des Vertrauens, der Sicherheit und des bedingungslosen Angenommenseins erleben, unabhängig von Alter, Geschlecht und sozialem Status. Das individuelle Bedürfnis nach Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze gilt es zu respektieren. Sexualisierte Gewalt, in welcher Form auch immer, findet in unserer Gemeinde keinen Platz. Dabei muss eine gesunde Balance zwischen Trost- und Vertrauen-spendender Nähe und individuell erforderlicher Distanz gefunden werden. Es gilt, eine Kultur der gesunden Wachsamkeit zu pflegen.

Alle Menschen in unserer Kirchengemeinde dürfen erwarten, in dieser Gemeinde einen Schutzraum zu finden, dem sie sich getrost anvertrauen können. Dies bedeutet:

- Wir achten ihre Rechte, Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für ihre Themen und Probleme.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

2. Definition

Sexualisierte Gewalt ist eine Form von Gewaltausübung, die auf die Überschreitung der Körper-, Persönlichkeits-, Integritäts-, und Schamgrenzen abzielt. Diese Gewaltausübung kann sowohl mit als auch ohne Körperkontakt ausgeübt werden.

3. Darstellung in der Öffentlichkeit

Der Name und die Kontaktdaten der Vertrauensperson für Problemfälle von sexualisierter Gewalt finden sich im Gemeindebrief und auf der Homepage der Kirchengemeinde. Die Telefonnummern der Meldestelle der Lippischen Landeskirche und der Fachberatungsstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVs) findet sich unter dem Kapitel „Beschwerdewege“ am Ende des Konzeptes.

Dieses Schutzkonzept ist für alle Menschen auf der Homepage der Gemeinde und im Gemeindeamt einsehbar.

4. Verhaltensregelungen und Verhaltenskodex*

(*Da alle Unterzeichner der Selbstverpflichtungserklärung (s. Anhang) unter 10. versichern, sich an die Verhaltensregelungen des Schutzkonzeptes der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lage zu halten, wurde an dieser Stelle auf die Formulierung eines unterschiftstauglichen Verhaltenskodex verzichtet.)

Vor dem Hintergrund der Risikoanalyse zur Vermeidung von 1:1 Situationen müssen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen folgende Regeln beachtet werden:

4.1. mit Kleinkindern und Kindern im (Vor-) Schulalter

Alle Gruppenveranstaltungen mit Kleinkindern und Kindern im (Vor-)Schulalter finden in nicht abgeschlossenen Räumen statt. Erziehungsberechtigte dürfen diese Räume jederzeit unangekündigt betreten. Teilweise sind diese ohnehin Teilnehmer*innen der Veranstaltung.

4.2. bei Veranstaltungen im Rahmen der Konfirmanden- und Jugendarbeit

Die Konfirmandenarbeit wird stets von mindestens zwei Betreuer*innen durchgeführt. Sie findet in nicht abgeschlossenen Räumen statt. Die Teilnahme an Spielen und sportlichen Aktivitäten, bei denen Körperkontakt unverzichtbar ist, erfolgt auf rein freiwilliger Basis. Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, Dinge zu tun, die er/sie nicht möchte. Spiele, Aktionen und Übungen werden so gestaltet, dass keine Angst gemacht wird, und jede/r eine reelle Chance hat, sich unerwünschten Berührungen zu entziehen.

Mehrtägige Konfi- und Jugendfreizeiten einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe mit Übernachtungen werden von einem gemischtgeschlechtlichen Mitarbeiter*innen-Team begleitet. Der Betreuungsschlüssel sollte pro 10 Teilnehmer*innen zwei unterschiedlich geschlechtliche Mitarbeiter*innen vorsehen.

Die Unterbringung in den Schlafräumen erfolgt nach Geschlechtern getrennt. Bei Jugendlichen, die ihr Geschlecht als divers definieren, bedarf es der sorgfältigen Beratung mit den Erziehungsberechtigten, welche Schlafräume und Sanitäranlagen diese benutzen werden.

Mitarbeiter*innen schlafen nicht gemeinsam mit Schutzbefohlenen im selben Raum und benutzen separate Sanitäranlagen. Die Räume der Jugendlichen werden nur nach vorherigem Anklopfen betreten, außer zur Abwendung einer akuten Gefahrensituation.

Jugendliche dürfen nicht gegen ihren Willen fotografiert und gefilmt werden.

Die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen der Jugendlichen bedarf ihrer eigenen und der Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten.

Das Tragen von sexuell aufreizender Kleidung ist unangemessen und den Mitarbeitenden in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestattet.

Mitarbeiter*innen pflegen keine privaten Kontakte über digitale Medien mit den ihnen anvertrauten Jugendlichen.

Die Nutzung, der Einsatz und die Verbreitung von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind Mitarbeiter*innen in Ausübung ihrer Tätigkeit verboten.

Überschreiten Kinder und Jugendliche die Grenzen im Umgang miteinander, sorgen die Mitarbeiter*innen direkt für die Einhaltung der Grenzen.

Körperliche Nähe ist angemessen, wenn:

- Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen
- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl der Schutzbefohlenen zu jeder Zeit entspricht und von ihnen ausgeht
- Mitarbeitende insgesamt über eine sensible Wahrnehmung verfügen und den/die Schutzbefohlene/n weder manipulieren noch unter Druck setzen.

4.3. mit Erwachsenen

Im Umgang mit Erwachsenen ist darauf zu achten, dass persönliche Integritäts-, und Schamgrenzen gewahrt werden und gemäß der Risikoanalyse 1:1-Situationen möglichst vermieden werden.

Im Umgang der Mitarbeitenden untereinander gelten die gleichen Regeln.

Besuche in privaten Wohnungen erfolgen nur mit dem Einverständnis der zu Besuchenden.

Seelsorgegespräche unter „vier Augen“ finden in angemessen diskretem Rahmen statt und unterliegen keiner Kontrollinstanz. Körperliche Nähe, z.B. in Form einer trostspendenden Umarmung ist nur angemessen, solange sie ausschließlich zum Benefit der trostbedürftigen Person ausgeübt wird.

4.4. Personalführung

Alle Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, hauptberufliche und ehrenamtliche, die in direktem persönlichem Kontakt zu Besucher*innen aller unserer kirchlichen Veranstaltungen stehen, legen ein erweitertes Führungszeugnis vor. Für hauptamtliche Mitarbeiter*innen können Arbeitsverträge nur nach Vorlage des Führungszeugnisses abgeschlossen werden. Jede Gruppenleitung hat die regelmäßigen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen dem Gemeindeamt mitzuteilen. Ein(e) Mitarbeiter(in) des Gemeindeamtes fordert diese Ehrenamtlichen dann zur Vorlage ihrer Zeugnisse auf. Im Abstand von 5 Jahren muss die Vorlage wiederholt werden.

Alle hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden unterzeichnen ab dem Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes die im Anhang befindliche Selbstverpflichtungserklärung. Für Fragen zum Inhalt und Verständnis des Führungszeugnisses und der Selbstverpflichtungserklärung muss ein Mitglied des Leitungsgremiums (KV) oder ein(e) Mitarbeiter(in) des Gemeindeamtes zur Verfügung stehen. Mitarbeitende, die dieser Forderung nicht nachkommen, erhalten ein Gesprächsangebot über Sinn und Notwendigkeit dieser Maßnahmen durch ein Mitglied des Leitungsgremiums. Sollte sich der/die Mitarbeitende danach immer noch weigern zu kooperieren, erfolgt die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, bzw. bei Ehrenamtlichen die Beendigung ihrer Tätigkeit.

Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärungen liegen im Gemeindeamt vor und können dort eingesehen werden.

Mitarbeitende, die keinen direkten persönlichen Kontakt zu den Gemeindemitgliedern haben, z.B. Gemeindebriefausträger*innen, sind von diesen Regeln ausgenommen. In Zweifelsfällen entscheidet der Kirchenvorstand, wer von diesen Ausnahmen betroffen ist.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, an den zertifizierten Basis-Schulungen „Hinschauen – Helfen – Handeln“ der Lippischen Landeskirche teilzunehmen. Für Mitarbeitende mit engerem Bezug zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen mit Leitungsfunktion sind spezielle Schulungen der Lippischen Landeskirche verpflichtend. Der Kirchenvorstand benennt die Teilnehmenden der Schulungen und informiert über Schulungsangebote, je nach Verfügbarkeit. Weitere Informationen findet man auf dem Link der Lippischen Landeskirche.

4.5. Sprachkultur

Sexualisierte Sprache ist gegenüber den Besuchern aller Gemeindeveranstaltungen nicht erlaubt, z.B. darf niemand mit anzüglichen Kosenamen benannt werden. Grenzüberschreitende Kommentare zur körperlichen Entwicklung einer schutzbefohlenen Person sind nicht gestattet.

5. Verhalten bei Verdachtsfällen

Im Verdachtsfall soll nach dem Prinzip **ERNST** verfahren werden:

- E**-rnst nehmen
- R**-uhe bewahren
- N**-achfragen
- S**-icherheit schaffen
- T**-äter stoppen

Bei einem Verdacht kann sich die Person, die einen Verdacht äußert, an die Meldestelle der Lippischen Landeskirche (**Frau Annette Braune und Herr Thomas Warnke** **Tel.: 05231/99280** – ansprechstelle@lippische-landeskirche.de, Annette.braune@lippische-landeskirche.de, Thomas.warnke@lippische-landeskirche.de) oder an die Fachberatungsstelle für den Umgang mit Verstößen gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht (FUVsS) der Diakonie RWL wenden. (**Frau Pfeifer Tel.: 0211-6398-342**). Menschen, die sich unsicher fühlen bei der Kontaktaufnahme mit der Meldestelle, dürfen sich auch gerne an die Vertrauensperson

der Gemeinde für Problemfälle sexualisierter Gewalt wenden. Die Vertrauensperson wird die Verdacht äußernde Person im weiteren Verfahren unterstützend begleiten. Weitere Informationen zu Beschwerdewegen und Interventionsplänen können den grafischen Darstellungen im Anhang entnommen werden.

6. Nachwort

Gemeindeleben ist stets im Wandel befindlich. Neue Gruppen werden eingerichtet, lange bestehende Kreise lösen sich auf, Mitarbeiter*innen verlassen die Gemeinde. Deshalb bedarf es einer regelmäßigen Anpassung dieses Schutzkonzeptes an die aktuellen Gegebenheiten. Im jeweils 2. Quartal eines jeden Jahres findet im Kirchenvorstand eine Beratung über notwendige Anpassungen statt.

Es sind wir alle, die Menschen, die Mitglieder unserer Kirchengemeinde, die diese Gemeinschaft prägen und gestalten. Trotz aller Regeln werden wir als unvollkommene Geschöpfe keine vollkommene Sicherheit herstellen können. Hoffen wir also darauf, dass es uns mit Gottes Hilfe gelingt, unsere Gemeinde als einen Ort des Vertrauens und des Angenommenseins, des Respekts und des würdigen Umgangs miteinander zu erhalten.

7. Anhang:

7.1 Risikoanalyse

Ein erhöhtes Risiko, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden, ergibt sich für Personengruppen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis mit einem Machtgefälle zwischen Betreuer*innen oder Gruppenleiter*innen befinden. Angehörige dieser vulnerablen Gruppen sind Menschen, die aufgrund ihres Alters und/oder mentalen Gesundheitszustandes als nicht in der Lage gelten, ihren Willen mündig und selbstbestimmt zu artikulieren. In unserer Gemeinde handelt es sich hierbei hauptsächlich um Kinder und Jugendliche. Die größten Risikopotentiale liegen in sogenannten 1:1-Situationen, in denen sich eine Betreuungsperson mit einem/einer Schutzbefohlenen allein in einem geschlossenen Raum befindet, oder im Zusammenhang mit der Nutzung von Social Media.

7.2. Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung gegenüber der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Lage.

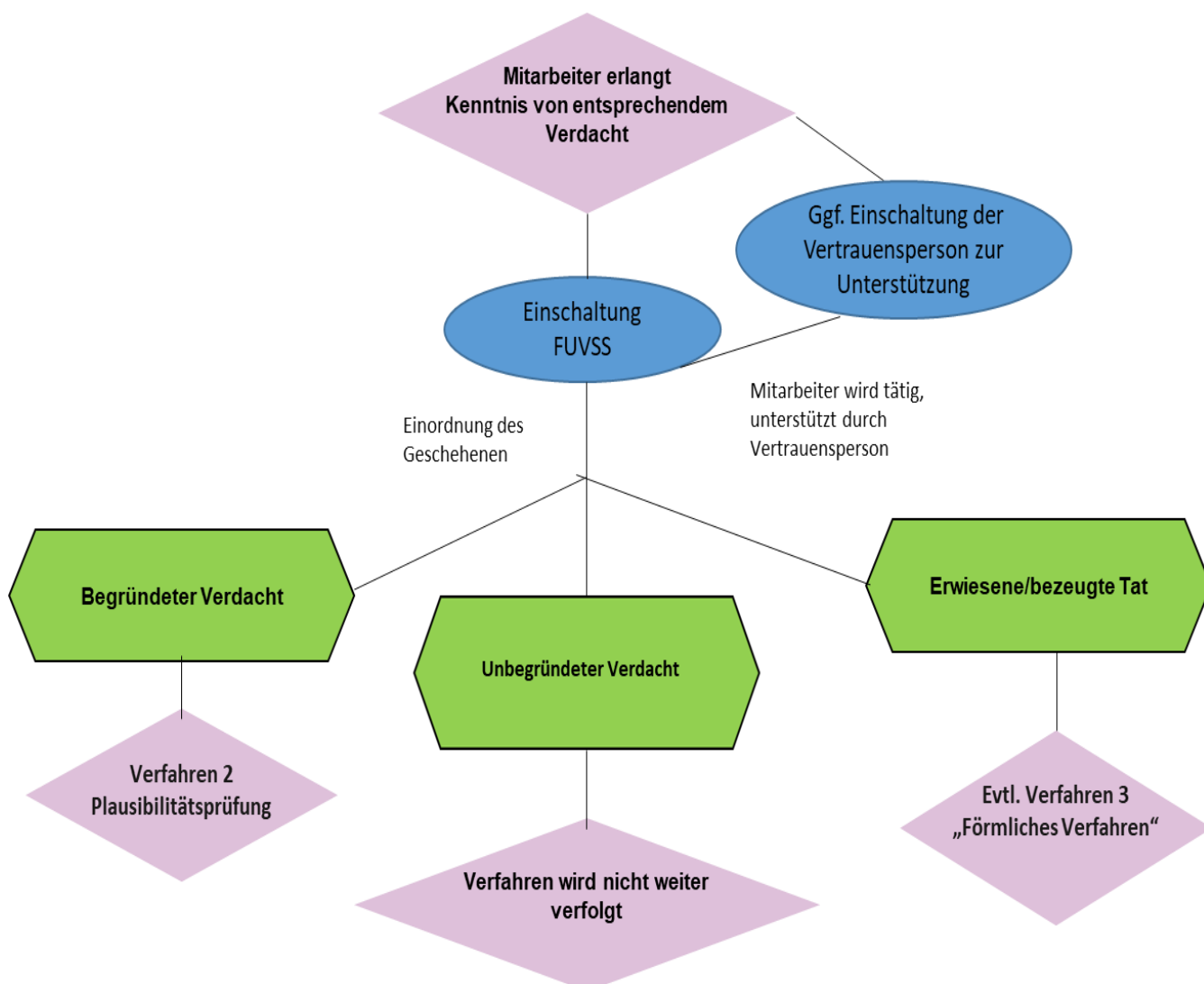
Die Arbeit der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Lage, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortungsvoll mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

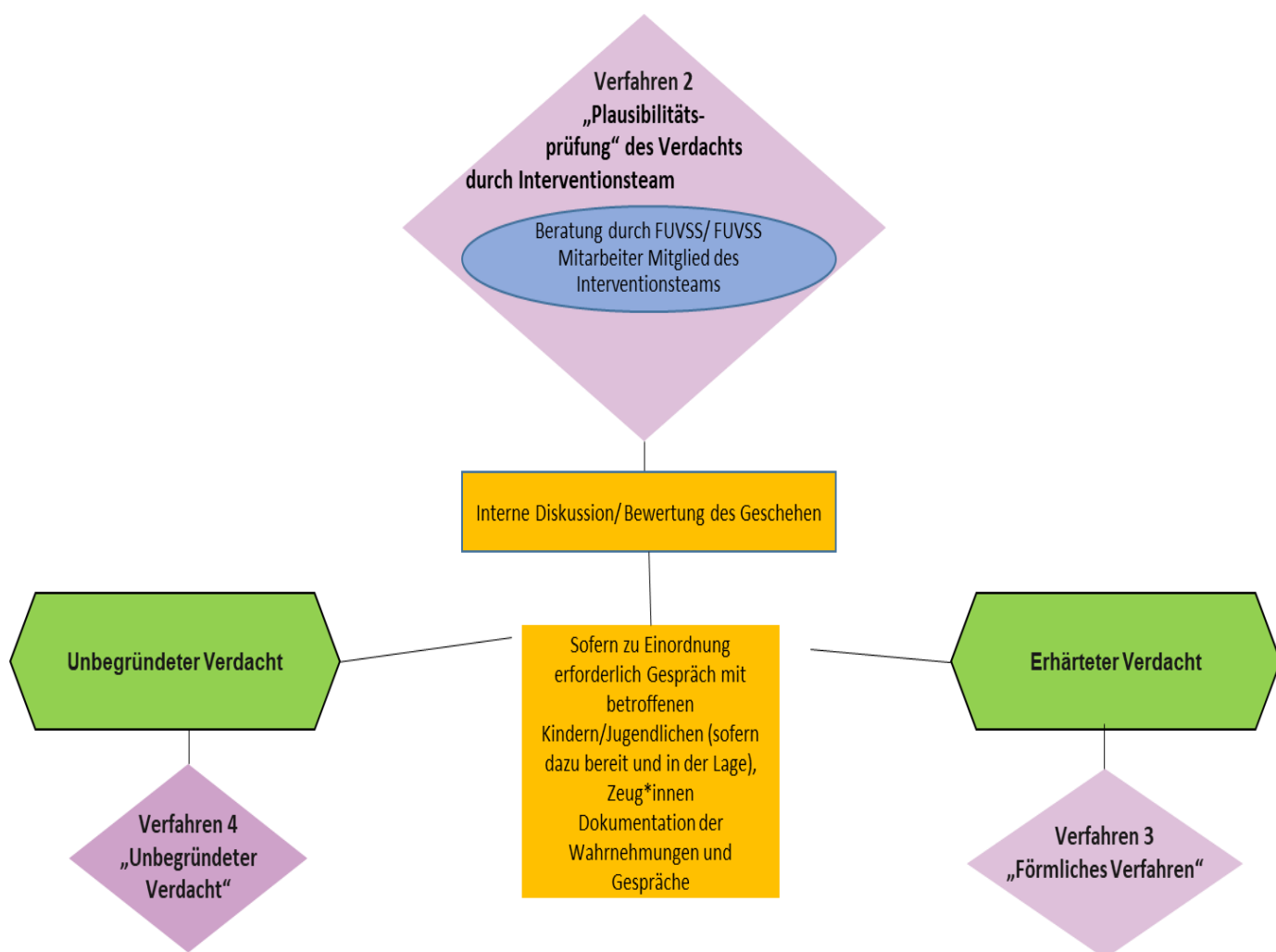
1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, sowie Kolleginnen und Kollegen zu erhalten und / oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern Jugendlichen und Schutzbefohlenen, sowie Kolleginnen und Kollegen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und Erwachsenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen, Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen und spreche diese an, sobald Anzeichen dafür wahrgenommen werden.
6. Bei jeder Vermutung, in Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der FUVSS. Gegebenenfalls hole ich mir zunächst Unterstützung bei einem/einer mir vertrauten Mitarbeiter/Mitarbeiterin und dann wenden wir uns gemeinsam an die FUVSS.
7. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Lage vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der FUVSS als landeskirchliche Meldestelle.

7.3. Beschwerdewege und Interventionspläne

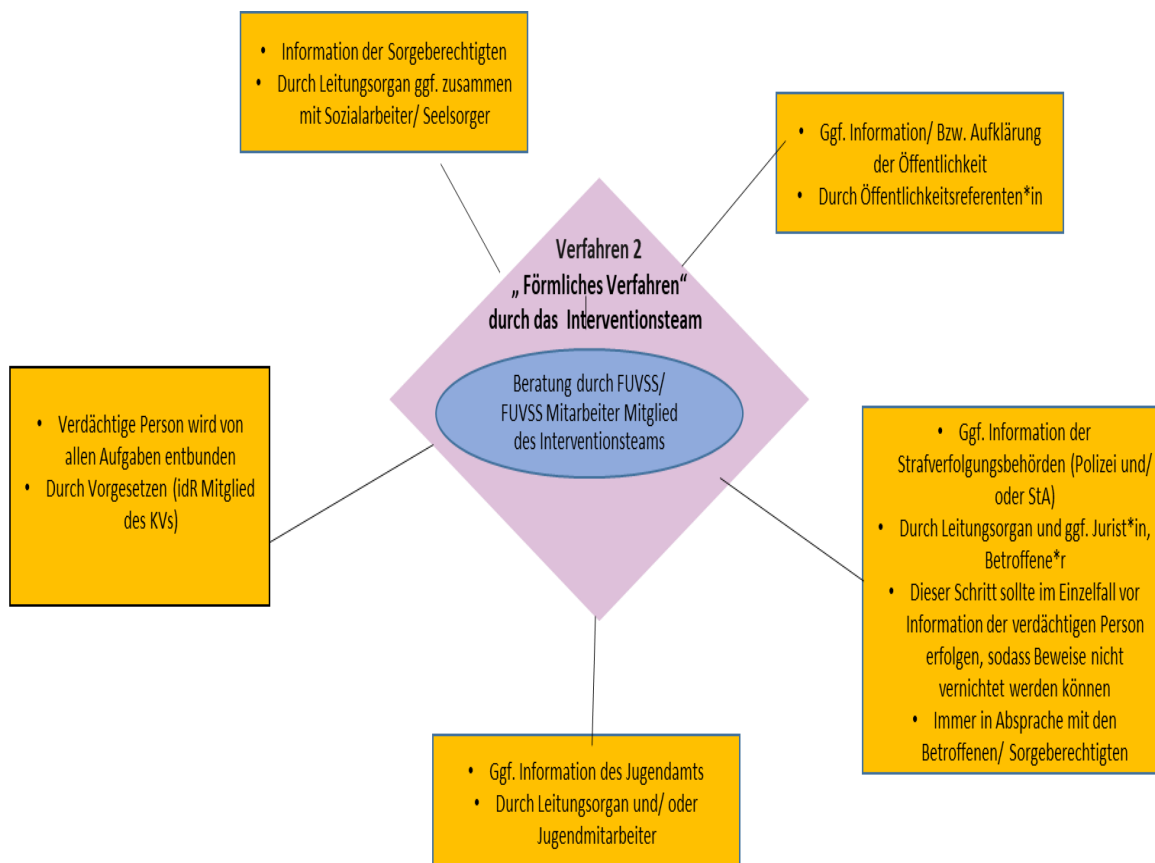
Verfahren 1: Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Verstoß gegen das Abstinenzverbot.



Verfahren 2: Plausibilitätsprüfung



Verfahren 3: Förmliches Verfahren



Nach dem die obigen dringenden Schritt erfolgt sind, erfolgt nach und nach die Aufarbeitung in der Gemeinde

Verfahren 4: Unbegründeter Verdacht

